

Antrag auf einen Zuschuss für eine Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen vor und während einer Umstellung des Betriebes auf ökologischen Landbau

(Bitte vollständig in Druckschrift ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen)

An die
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Geschäftsstelle Bundesprogramm Ökologischer Landbau
Referat 512
Deichmannsau 29
53179 Bonn

Eingangsstempel

Aktenzeichen der BLE

512-06.03-31.40

Bitte beachten! Letztmalige Antragstellung ist der 30.06.2010 (Eingangsstempel der BLE)

Hiermit wird ein Zuschuss aus Fördermitteln des Bundesprogramms Ökologischer Landbau beantragt für eine Beratung des u.g. landwirtschaftlichen Unternehmens vor oder während der Umstellung auf den ökologischen Landbau gemäß der Richtlinie (RL) über die Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen vor und während einer Umstellung des Betriebes auf ökologischen Landbau vom 13.08.2007 (Bundesanzeiger Nr. 166, Seite 7423f.).

1. Antragsteller/in

Unternehmen	Name: Geschäftsführer/in; Betriebsleiter/in	
Anschrift (Straße, Haus-Nr.)	(PLZ, Ort)	
Bundesland	Telefon	Telefax:
Email		
Landwirtschaftsnummer/Unternehmensnummer	ggf. Personenidentifikationsnummer	
ggf. EG-Kontrollnummer nach Meldung gemäß Art. 8 (1) EG-Öko-Verordnung *	in Umstellung seit *	

* Pflichtangaben bei bereits in der Umstellung befindlichen Unternehmen

2. Gegenstand der Förderung (siehe Punkt 2 und 3 der RL)¹⁾

Beantragung eines einmaligen Zuschusses für eine Beratung

- bei bisheriger konventioneller Bewirtschaftung
- bei bereits in der Umstellung befindlichen Bewirtschaftung. Eine Kopie des Kontrollvertrages mit einer in Deutschland zugelassenen Kontrollstelle ist als Anlage dem Antrag beigelegt.

3. Berater

- Ich werde nachfolgende/n Berater/in aus der Liste der registrierten Berater der BLE beauftragen.

¹ Mit diesem Antrag kann nur eine Beratung, entweder vor oder während einer Umstellung beantragt werden. Sollten Sie sowohl eine Beratung vor als auch während der Umstellung beantragen wollen, sind zwei separate Anträge zu stellen.

Vorname und Name des Beraters/der Beraterin	Telefon
Anschrift (Straße, Haus-Nr.)	(PLZ, Ort)

- Ich möchte eine/n Berater/in, der/die nicht in der Liste der BLE aufgeführt ist, beauftragen und stelle hiermit einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung. Eine ausführliche Begründung sowie die Adresse des Beraters/der Beraterin habe ich dem Antrag beigefügt

4. Erklärung des Antragstellers:

Ich erkläre,

- 4.1 die Richtlinie des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 13.08.2007 (Bundesanzeiger Nr.166, Seite 7423f.), zu kennen und deren Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen.
- 4.2 dass es sich bei o.g. Unternehmen um ein kleines bzw. mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG handelt.
- 4.3 dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch Geschäftsunterlagen belegen kann.
- 4.4 dass eine Beratungsförderung für diese Beratung mit anderen öffentlichen Zuschüssen der Europäischen Union, des Bundes oder der Länder bisher nicht erfolgt ist. (Kumulierungsverbot gemäß Punkt 3.5.3 der Richtlinie).
- 4.5 meine Einwilligung, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Zuschussberechtigung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen prüfen kann;
- 4.6 dass die Beratung nicht vor Antragstellung begonnen hat;
- 4.7 dass bisher noch kein Zuschuss für die unter Punkt 2 beantragte Beratung im Sinne der Richtlinie gewährt wurde²;
- 4.8 die Einwilligung, dass alle in diesem Antrag enthaltenen Daten bei der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden. Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erfassung, Speicherung und Verwendung der nach der Beratung zur späteren Kontrolle erforderlichen Daten und, dass der Antrag mit anderen Anträgen auf Förderung i.S. des Subventionsgesetzes verglichen wird, soweit dies zur Überprüfung der jeweiligen Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist. Mir ist bekannt, dass der Bundesrechnungshof gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt ist.
- 4.9 dass über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Außerdem habe ich keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben;
- 4.10 dass der Zuschuss nur gewährt werden kann, wenn ich die in Rechnung gestellten Beratungskosten (einschließlich der getrennt ausgewiesenen Umsatzsteuer) in Höhe von mindestens 50 % der Gesamtkosten bezahlt habe und dies durch Vorlage eines Kontoauszuges bzw. einer Bareinzahlungsquittung nachgewiesen habe. Der Zuschuss wird gemäß Art. 15 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1857/2006 dem Unternehmen gewährt, das die Beratungsdienstleistungen erbracht hat.
- 4.11 dass mir bekannt ist, dass meine Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches und § 2 Subventionsgesetz sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I 1976 S. 2034/2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.
- 4.12 dass mir bekannt ist, dass Belege 5 Jahre nach der Antragstellung aufzubewahren sind, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus §§ 91,100 BHO.
- 4.13 dass mir bekannt ist, dass für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung §§ 23, 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gelten, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Ort, Datum und rechtsverbindliche **Unterschrift** (Vor- und Nachname: **Antragsteller/in**)

Hinweis: Die im Antrag erhaltenen personenbezogenen Daten werden von der Geschäftsstelle Bundesprogramm Ökologischer Landbau in der BLE im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. diesen vorgehenden Rechtsvorschriften (§ 1 Abs. 3, 4 BDSG).

² Mit diesem Antrag kann nur eine Beratung, entweder vor oder während einer Umstellung beantragt werden. Sollten Sie sowohl eine Beratung vor als auch während der Umstellung beantragen wollen, sind zwei separate Anträge zu stellen.